

**Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel**

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Fraktion/Stadtverordnete

(zehn vom Hundert der Stadtverordneten)

Antrag Nr.: **157/2023**

Datum: 05.06.2023

zur Behandlung in
öffentlicher Sitzung

Beschlussantrag an die Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Maßstäbe für gutes Verwaltungshandeln: Bauaufsicht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
13.06.2023	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und kommunale Zusammenarbeit
14.06.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
19.06.2023	Hauptausschuss
28.06.2023	Stadtverordnetenversammlung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. für die Fachgruppe 63 "Bauaufsicht" Maßstäbe für das Verwaltungshandeln zu erlassen,
2. im Rahmen seiner Organisationshoheit Sorge für die Verbesserung der Verwaltungseffizienz und Kundenzufriedenheit zu tragen,
3. einen Leitfaden zum Leerstand- und Zwischennutzungsmanagement zu erstellen und zu veröffentlichen,
4. spätestens zu Dezember 2023 über Ergebnisse zu Nr. 1 - 3 dieses Antrages zu berichten.

Begründung:

Im Rahmen unserer Tätigkeit als Stadtverordnete wurden in letzter Zeit verstärkt Beschwerden über das Verwaltungshandeln der Bauaufsicht insbesondere bei der Bearbeitung von Nutzungsänderungen von Gewerberäumen in der Innenstadt an uns herangetragen. Ein Hearing zu diesem Thema hat erheblichen Missmut und Unzufriedenheit von betroffenen Vermietern, Mietern und Gewerbetreibenden zutage treten lassen.

Die Vortragenden bemängeln die überbordende Bürokratie, die Umkehrung des Prinzips der Genehmigungsfreiheit nach § 61 Abs. 2 BauO (Nutzungsänderung), das Übermaß bei der Anforderung von Unterlagen nach Bauvorlagenverordnung, die mangelnde Kommunikation und Gesprächsbereitschaft der Bauaufsicht, die Verweigerung von Beratung, die zu lange Bearbeitungsdauer schon bei der Einsichtnahme in das Bauaktenarchiv und bei der Antragsbearbeitung.

Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig für Entscheidungen über die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassung).

zu 1.

Der Oberbürgermeister sollte Maßstäbe für das gute Verwaltungshandeln entwickeln und festlegen. Diese sollen folgende Ziele im Blick haben:

Den Grundsatz der Effektivität des Verwaltungshandelns (Gebot der Zieltauglichkeit), die Akzeptabilität, die Effizienz einschließlich der Ressourcenschonung sowie die Vertrauenswürdigkeit und Transparenz. Hierzu zum Beispiel Maximilian Wallerath, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2009 (Anlage 1)

zu 2.

Die genannten Maßstäbe haben auch eine wichtige Funktion in der aufbau- wie ablauforganisatorischen Form des Verwaltungsverfahrens. Die Einrichtung eines "Servicebüro Bauen" kann eine geeignete organisatorische Maßnahme sein. Ein Beispiel zeigt Anlage 2: Die Stadt Herrenberg war mit ihrem Projekt der Einrichtung des Servicebüros Bauen Preisträger für gute Verwaltung 2020. (<https://www.verwaltungspreis.org/best-practice>)

In Wiesbaden gibt es ebenfalls eine Bauberatung bei der Bauaufsicht. Das liest sich dann so: "Wenn Sie in Wiesbaden bauen möchten, ist die Bauaufsicht Ihre zentrale behördliche Anlaufstelle. Das Team der Bauberatung informiert und berät Sie umfassend zu Ihrem konkreten Bauvorhaben sowie zum Bauordnungs- und Bauplanungsrecht." Und weiter: "Bei einem Bauvorhaben lassen sich viele Dinge bereits vor Antragstellung in einem Beratungsgespräch klären. Wir beraten Sie auf Wunsch telefonisch, per Videokonferenz, per E-Mail oder auch direkt im persönlichen Gespräch. Für eine ausführliche Beratung nutzen Sie am besten unsere Terminvereinbarung. ... Wir setzen uns dann schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung, um einen konkreten Termin zu vereinbaren." (<https://www1.wiesbaden.de/microsites/bauaufsicht/bauberatung>)

zu 3.

Die Belebung von Leerstandsflächen von Handel und Gewerbe nicht nur in der historischen Innenstadt gehört zu einem attraktiven und lebendigen Stadt- und Wirtschaftsraum. Die vorübergehende Umnutzung solcher Flächen schafft Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten für Kreativ- und Kulturschaffende sowie Existenzgründer. Hierzu hat die Stadt Stuttgart einen Leitfaden veröffentlicht, der vorbildlich ist. (Anlage 3)

Anlagen:

Anlagen 1 - 3